



Jugendliche Lernende

Die neue Eidgenössische Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) bezweckt den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit. Sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG). Grundsätzlich dürfen Jugendliche vor dem 15. Geburtstag nicht beschäftigt werden. Deswegen dürfen Jugendliche erst nach ihrem 15. Geburtstag eine Ausbildung beginnen. Ausnahmsweise kann eine Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab dem 14. Geburtstag durch die Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsinspektorat bewilligt werden (Art. 9 ArGV 5).

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch unser Gesuchsformular unter Jugendarbeitsschutz auf der Homepage www.nidwalden.ch

Die Arbeitgeberschaft hat auf die Gesundheit der jugendlichen Lernenden gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor negativen Einflüssen im Betrieb geschützt werden (Art. 29 Abs. 2 ArG). Sie muss insbesondere dafür sorgen, dass die Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Lernenden darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie der obligatorische Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag höchstens bis 20 Uhr und danach höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen sie in jedem Fall längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5).

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).

Überzeitarbeit

Während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist und die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind (Art. 31 Abs. 3 ArG i.V. mit Art. 17 ArGV 5).

Ferien

Arbeitnehmenden bis zum 20. Geburtstag sind weiterhin in jedem Dienstjahr mindestens 5 Wochen Ferien zu gewähren (Art. 329a Abs. 1 OR).

Nachtarbeit und Sonntagsarbeit

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht in der Nacht und an Sonntagen beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG). Die vorübergehende Beschäftigung von Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag in der Nacht und an Sonntagen *kann* von der Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsinspektorat *bewilligt* werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Beschäftigung muss unentbehrlich sein, um entweder die *Ziele der Berufslehre zu erreichen* oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit muss unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt werden;
- c. die Beschäftigung in der Nacht oder an Sonntagen darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt "Jugendliche: Nacht- und Sonntagsarbeit" unter www.nidwalden.ch

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 4. Dezember 2007 werden für gewisse Berufe im Rahmen der beruflichen Grundbildung Ausnahmen vom Verbot sowie von der Bewilligungspflicht der Nacht- und Sonntagsarbeit festgelegt.

Die Verordnung ist abrufbar unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist abrufbar unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html